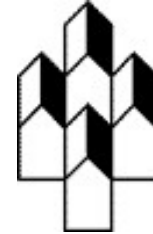




Bayerischer Landkreistag



Bayerischer Städtetag

**Einsatz von Schulbegleitern an allgemeinen Schulen und Förderschulen bei
der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit (drohender) seelischer
Behinderung
i.S.d. § 35a SGB VIII
(8. Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe)**

Schule und Jugendhilfe sind nach ihren jeweiligen fachlichen Ausgangsvoraussetzungen, Vorgaben (SGB VIII¹ und BayEUG²) und mit ihren unterschiedlichen Aufträgen auf das Wohl und die bestmögliche Förderung des Kindes oder Jugendlichen ausgerichtet. Bei der Unterrichtung und Erziehung von Schülern mit (drohender) seelischer Behinderung wirken sie unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen intensiv zusammen. Diesen Zielen sind die folgenden gemeinsamen Empfehlungen verpflichtet.

1. Zielgruppe

Emotional und sozial stark belastete Kinder und Jugendliche sind in allen Altersstufen und Schulformen zu finden. Verhaltensauffälligkeiten sind als ein Signal des Kindes bzw. Jugendlichen zu verstehen für Bedürfnisse, Ängste, Nöte oder Wünsche

¹ Achstes Buch Sozialgesetzbuch

² Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

und erfordern neben einer persönlichen Zuwendung meist auch spezifische Hilfs-, Förder- und Stützangebote der Schule im Rahmen des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags.

Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung. Zusätzlich zum schulischen Angebot können nachrangig die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII notwendig werden.

Entsprechend ihrem jugendhilferechtlichen Eingliederungshilfebedarf können sie sich bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 35a Abs. 1 SGB VIII sowie unter Einhaltung der schulrechtlichen Voraussetzungen nach Maßgabe der nachfolgenden Empfehlungen von einem Schulbegleiter³ unterstützen lassen.

2. Verfahren

2.1 Schulische Maßnahmen

Zeigen sich bei einem Schüler⁴ Auffälligkeiten im Verhalten, in der Eingliederung in die Klassengemeinschaft usw., so sucht die Schule das Gespräch mit den Eltern⁵. Gemeinsam ist im Rahmen der Erziehungspartnerschaft nach Lösungen und Unterstützungsmöglichkeiten zu suchen. Seitens der Schule sind die schulischen Unterstützungsinstrumente (Schulpsychologen, Beratungslehrkräfte, Verbindungslehrer, Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD), MSD-Autismus, staatliche Schulberatungsstellen) zu aktivieren und – soweit eingerichtet – Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) bzw. sonstige sozialpädagogische Angebote an Schule einzubeziehen (s. dazu auch die Beschreibung des Erziehungsauftrags von Schulen im Umgang mit emotional und sozial stark belasteten Kindern und Jugendlichen, **Anlage 1**). Die Unterrichtung des Schülers mit Auf-

³ auch Integrationshelfer, persönliche Assistenz etc. genannt

⁴ Aus Gründen der Vereinfachung wird im Folgenden nur die männliche Form gewählt.

⁵ Im Folgenden wird in der Terminologie des BayEUG von Erziehungsberechtigten gesprochen. Die Personensorgeberechtigung, d.h. hier das Recht, in schulischen Angelegenheiten und in Fragen der Erziehung für das minderjährige Kind zu entscheiden, obliegt nicht in allen Fällen beiden leiblichen Elternteilen.

fälligkeiten im Verhalten erfolgt unter Beachtung eines ggf. vorhandenen sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Erweist sich diese Unterstützung als unzureichend und wird eine (drohende) seelische Behinderung vermutet, so weist die Schule die Erziehungsberechtigten auf die Möglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe hin und regt ein Gespräch zwischen Schule und Jugendhilfe an, ob weiterer Hilfebedarf (z.B. Schulbegleitung) besteht. Im letztgenannten Fall ist aus datenschutzrechtlichen Gründen die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Datenübermittlung an die Jugendhilfe erforderlich. Die Zustimmung hat nach ausreichender Information über den Zweck der Datenübermittlung und den Empfänger – aus Beweisgründen, aber auch wegen der betroffenen sensiblen Daten – in Schriftform zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten sind dabei auf die Freiwilligkeit und darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung verweigern können (siehe im Einzelnen Art. 15 Abs. 2, 3 und 7 Bayerisches Datenschutzgesetz, BayDSG).

Vor einem Antrag an das Jugendamt soll zwischen Schule, Erziehungsberechtigten und Jugendhilfe eine ergebnisoffene Erörterung zu den verschiedenen schulischen Angeboten einschließlich der vorhandenen Förderorte sowie der Unterstützungsmöglichkeiten der Jugendhilfe stattfinden. Dies gilt auch im Übergang vorschulische Einrichtung – Schule sowie bei einem bevorstehenden Übertritt in eine andere Schule.

2.2 Antragstellung beim Träger der Jugendhilfe auf Kostenübernahme für einen Schulbegleiter

Ein Antrags- bzw. Prüfungsverfahren auf Gewährung einer Eingliederungshilfemaßnahme – hier: einer Schulbegleitung - enthält folgende Verfahrensschritte im Jugendamt:

1. Antragserfordernis durch die Personensorgeberechtigten
2. Klärung der sachlichen (§ 14 SGB IX) / örtlichen Zuständigkeit und der elterlichen Sorge
3. Einladung der Personensorgeberechtigten zu Gesprächen
4. Kontaktaufnahme zu dem jungen Menschen (abhängig vom Alter und Entwicklungsstand)

5. Hausbesuche in der Familie
6. Abklärung der persönlichen, familiären und sozialräumlichen Ressourcen
7. Erarbeitung der Zielperspektiven mit den Beteiligten
8. Konkretisierung des Bedarfs an Eingliederungshilfe
9. Information über rechtliche Möglichkeiten
10. Anforderung von kinder-/jugendpsychiatrischem bzw. /-
psychotherapeutischem Gutachten zur Abklärung der seelischen Gesundheit
11. Sozialpädagogische Klärung der Teilhabebeeinträchtigung
12. Abschließende Feststellung einer vorliegenden oder drohenden seelischen
Behinderung
13. Sozialpädagogische Diagnose zur Abgrenzung von Hilfen zur Erziehung
14. Weitere Gespräche mit (beratungsrelevanten) Personen und / oder Instituti-
onen. Eine schulische Stellungnahme (bisher ergriffene schulische Maß-
nahmen, ggf. Stellungnahme des Schulpsychologen, des MSD, schulischer
Förderplan etc.) ist erforderlich (s. **Anlage 2**)
15. Durchführung der Fallkonferenz (es werden insbesondere die Hilfemöglich-
keiten und die angemessene Maßnahme erörtert)
16. Erstellung eines Leistungsbescheides
17. Eintritt in das Hilfeplanverfahren (Steuerung und Begleitung der Hilfe), s. u.
Ziff. 4

Zur Überprüfung, ob die Schulbegleitung die erforderliche und geeignete Hilfsmaßnahme im Einzelfall ist, kann das Jugendamt gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 2a SGB VIII i. V. m. § 35a SGB VIII – soweit erforderlich - Hospitationen im Unterricht der betreffenden Schule durchführen. Die Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit der Hospitation obliegt ausschließlich dem Jugendamt; dabei hat das Jugendamt zu berücksichtigen, dass eine Hospitation grundsätzlich nur dann in Betracht kommt, wenn sonstige Erkenntnisquellen außerhalb des Unterrichtsgeschehens nicht ausreichend sind, um den Förderbedarf festzustellen.

Konkrete Hospitationen werden im Einvernehmen mit der Schulleitung, unter Berücksichtigung der schulischen Erfordernisse und der Belange von Mitschülern (z.B. Prü-

fungen) durchgeführt. Das Jugendamt soll regelmäßig mindestens eine Woche vor der Hospitation mit seinem Wunsch an die Schule herantreten.

Seitens des Jugendamts und der Schule werden die Vertraulichkeit und der Datenschutz gewährleistet. Die Ergebnisse der Hospitation sollen mit der Schule besprochen werden.

Die Jugendhilfe entscheidet über die Form und Ausgestaltung der angemessenen Eingliederungshilfe. Der Einsatz der Schulbegleitung setzt das Einvernehmen von Jugendhilfe und Schule voraus. Eine Kostenübernahme ist frühestens ab Bewilligung des zuständigen Jugendamtes möglich. Ein Einsatz von Einkommen und / oder Vermögen der Eltern wird nicht verlangt.

Kosten, die über den festgestellten Hilfebedarf hinausgehen, sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen, insbesondere wenn der Schulbegleiter eine höhere als die im Kostenübernahmebescheid festgesetzte Vergütung erhält.

3. Aufgaben der Schulbegleiter

Die Tätigkeit der Schulbegleitung ist einzelfallbezogen individuell zu gestalten und unterscheidet sich nach dem konkreten Bedarf des jungen Menschen. Sie richtet sich auf den zu begleitenden Schüler in seinem schulischen Umfeld. Ziel der Maßnahme muss es sein, dass sich die schulbegleitende Person im Laufe des Fortschritts der Eingliederungshilfe überflüssig macht und der junge Mensch die Zielperspektive entwickelt, zukünftig selbstständig im schulischen Umfeld zurechtzukommen.

Der Erziehungsauftrag ist Teil des gesetzlichen Auftrags der Schule und wird von den Lehrkräften wahrgenommen. Dies gilt im vorliegenden Zusammenhang insbesondere für die Herstellung der Klassenordnung und das Einwirken auf die Klassengemeinschaft, um die Akzeptanz des Schülers mit Behinderung zu verbessern.

Eine Schulbegleitung für seelisch behinderte junge Menschen kann die Kommunikation zwischen einer Lehrkraft und dem Kind nicht ersetzen. Die Art und Weise der Lehrstoffvermittlung, der Unterrichtsgestaltung sowie der Beziehung zwischen Lehrkraft und Kind fällt in den Verantwortungsbereich der Schule. Sollten hierbei Schwie-

rigkeiten im Einzelfall bestehen, sind zunächst die unter 2.1. genannten Unterstützungsformen einzusetzen.

Schulbegleiter sind **keine** Zweitlehrkräfte, Nachhilfelehrkräfte, Hausaufgabenbetreuer oder Assistenten der Lehrkräfte bei der Vermittlung der Unterrichtsinhalte. Die schulpädagogische und didaktische Verantwortung für die Vermittlung des Lehrstoffes an junge Menschen mit Behinderung obliegt ausschließlich den Lehrkräften bzw. den MSD- Lehrkräften der Förderschule, auch wenn Schulbegleiter die dazu notwendige fachliche Qualifikation haben sollten.

Trotz aller Unterschiede in den einzelnen Fällen, lassen sich bestimmte allgemeingültige Aufgabenmerkmale für eine Schulbegleitung festhalten:

Aufgabe der Schulbegleitung ist die teilhabegerechte Unterstützung des Kindes oder Jugendlichen. Der Schulbegleiter unterstützt den jungen Menschen bei der Orientierung im Unterricht, verantwortet durch die Lehrkraft. Die Vermittlung von Wissen durch Unterrichten ist Aufgabe der Lehrkraft im schulpädagogischen Kontext. Eine pädagogische Ausbildung ist daher im Regelfall nicht erforderlich (s.u. Ziff. 5). Die für die konkrete Tätigkeit erforderliche Qualifizierung erfolgt durch Schule und Jugendhilfe.

Vor diesem Hintergrund können in der Klasse nachfolgende verallgemeinerte – nicht vollständige – Aufgaben auf eine Schulbegleitung zukommen:

- Wahrnehmung des Schutzauftrages (§ 8a SGB VIII),
- Umgang mit Aggressionen,
- Bewältigung von Ängsten,
- Stärkung des positiven Sozialverhaltens / der Sozialkontakte / der Selbstkontrolle/ der Teilnahmefähigkeit am Unterricht (Aufmerksamkeit/Konzentration)
- Disziplinierendes Einwirken,
- Unterstützung / Hilfestellung bei alleine nicht zu bewältigenden Aufgaben (z.B. bei der Ordnung von Schulmaterialien, Gruppenarbeit)
- Hilfestellungen in der Kommunikation mit Mitschülern

- Ggf. weitere Aufgaben in Absprache von Schule und Jugendamt
- Die Aufsichtspflicht verbleibt bei der Schule; in besonderen Fällen wird die Aufsicht durch den Schulbegleiter in Abstimmung mit der Lehrkraft ausgeübt.

Die unterrichtsfreien Zeiten (z.B. Pausen, Freistunden, Zeiten kurz vor und nach dem Unterricht; Ferienzeiten sind nicht umfasst) bedürfen bei seelisch behinderten jungen Menschen ganz besonders einer Strukturierung. Die Zielsetzung der Vermittlung durch eine Schulbegleitung liegt in der positiven und erfolgreichen Bewältigung von Kontakten zu Mitschülern, der Nutzung von Rückzugsmöglichkeiten und Auszeiten sowie dem Einüben sozial adäquater Verhaltensweisen.

Eine Begleitung junger Menschen kann im schulischen Kontext (tageweise) auch außerhalb der regulären Schulzeiten notwendig werden, z.B. bei Exkursionen und Klassenfahrten. In solchen Fällen sind neben der Schule und einer eventuellen Schulbegleitung auch die Eltern für die Unterstützung ihres Kindes verantwortlich.

Zu den Aufgaben eines Schulbegleiters gehört die Kooperation mit Jugendamt, Schule, Erziehungsberechtigten und ggf. Maßnahmeträgern:

Der Schulbegleiter wird in den regelhaften Austausch der Schule mit den Erziehungsberechtigten und in die innerschulischen Gespräche über den Stand der Entwicklung, den weiteren Förderbedarf, aktuelle Entwicklungen und die Umsetzung des Förderplans einbezogen.

Er informiert die Erziehungsberechtigten über den schulischen Alltag des betreuten Kindes.

Die Kooperation mit dem Jugendamt ergibt sich durch die Teilnahme an den regelmäßigen Hilfeplangesprächen, die Berichterstattung hierzu und die Mitteilung besonderer Vorkommnisse.

Ein eventuell vorhandener Maßnahmeträger (ansonsten das Jugendamt) wird mit der Schulbegleitung regelmäßige Anleitungsgespräche führen, die Umsetzung der Förderziele besprechen, eine Nachbereitung von Krisensituationen vornehmen und alle Regelungen zum Beschäftigungsverhältnis, wie Dokumentationen, Nachweise, Abrechnungen, Sozialversicherungen etc. erörtern.

Die Verantwortung für den regelhaften Austausch mit den genannten Stellen obliegt hier nicht der Schulbegleitung alleine, vielmehr müssen alle genannten Kooperationspartner ihren Teil der Verantwortung übernehmen und aktiv zu dem Gelingen der Maßnahme beitragen.

Der Austausch von Daten setzt dabei eine gesetzliche Grundlage (vgl. §§ 61 ff SGB VIII) oder eine Zustimmung der Betroffenen voraus.

4. Gemeinsame Beschreibung der konkreten Aufgaben des Schulbegleiters

Im Rahmen des Hilfeplanverfahrens werden auf der Grundlage

- der schulischen bzw. vorschulischen Erkenntnissen und der bisherigen schulischen (Förder-)Maßnahmen,
- der eigenen Kenntnisse der Jugendhilfe und
- aufgrund der medizinischen Gutachten

der jeweilige Umfang der Eingliederungshilfe bestimmt sowie die jeweiligen Schritte und Eingliederungshilfeziele gemeinsam unter Einbeziehung aller Beteiligten formuliert. Ein ggf. bestehender schulischer Förderplan und der Hilfeplan werden aufeinander abgestimmt und konkrete Ziele und Maßnahmen formuliert.

Jugendhilfe und Schule besprechen und formulieren unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten gemeinsam den konkreten Auftrag des Schulbegleiters für den individuellen Schüler und seine Rahmenbedingungen (z.B. Pausen, Benutzung des Parkplatzes, Aufenthalt im Lehrerzimmer). Sie bleiben während der Maßnahme in regelmäßigem Austausch.

Der Schulleiter ist gemäß Art. 57 Abs. 2 Satz 1 BayEUG für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht verantwortlich. Der Schulleiter hat in Fragen des Schul- und Unterrichtsbetriebs ein Weisungsrecht, das er an die Lehrkräfte in der Klasse delegieren kann. Die Lehrkräfte tragen gemäß Art. 59 Abs. 1 Satz 1 BayEUG die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schüler. In diesem Kontext übt der Schulbegleiter seine Eingliederungshilfe eigenverantwortlich nach Maßgabe des Hilfeplans aus. Zur Vermeidung von Abgrenzungs-

schwierigkeiten und für eine bestmögliche Wirksamkeit von Schule und Eingliederungshilfe sind der konkrete Aufgabenbereich des Schulbegleiters und seine Entscheidungsspielräume zu beschreiben. Darüber hinaus sind zwischen Lehrkraft und Schulbegleiter, ggf. auch zwischen Schulleitung und Jugendamt, konkret in der Zusammenarbeit entstehende Fragen der Abstimmung zu klären.

In konkreten und eilbedürftigen Situationen entscheidet die Lehrkraft bzw. der Schulleiter aufgrund der Gesamtverantwortung Art. 57 Abs. 2 Satz 1 BayEUG.

5. Auswahl und Bestellung des Schulbegleiters

Eine berufliche Ausbildung im erzieherischen Bereich ist im Grundsatz nicht erforderlich; dies gilt im Regelfall auch für eine berufliche Vorbildung im pädagogischen Bereich. Entscheidend ist die notwendige Befähigung/Geeignetheit im Einzelfall. Die Notwendigkeit einer pädagogischen Fachkraft im Einzelfall wird im Rahmen der Hilfeplanung geprüft und festgelegt.

Nahe Verwandte und Personen aus dem Lebensumfeld des jungen Menschen kommen als Schulbegleiter grundsätzlich nicht in Frage.

Der Einsatz eines Schulbegleiters ist nur mit Zustimmung der Schulleitung möglich (vgl. § 40 Abs. 3 Satz 2 Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung, VSO-F). Die Zustimmung zur Schulbegleitung ist aus berechtigten Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar.

Die Auswahl der (konkreten) Person des Schulbegleiters wird vom Jugendamt im Benehmen mit der Schulleitung vorgenommen, bei privaten Schulen zusätzlich mit dem Schulträger. Dabei soll die Jugendhilfe etwaige substantiierte Bedenken der Schulleitung gegen die Eignung des konkreten Schulbegleiters berücksichtigen. Die Ausübung des Hausrechts bleibt dem Schulleiter vorbehalten.

Voraussetzung ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für den Schulbegleiter nach § 30a Bundeszentralregister, das dem eventuell vorhandenen Maßnahmeträger (ansonsten dem Jugendamt) vorzulegen ist (§ 30a BZRG, § 72a SGB VIII). Der Schulbegleiter muss sich schriftlich zur Verschwiegenheit und Einhaltung der

Datenschutzvorschriften verpflichten (vgl. **Anlage 3**). Dies ist Voraussetzung für seine Tätigkeit in der Schule; im Übrigen bedarf es einer gesonderten Genehmigung der Person des Schulbegleiters nicht.

Die Beteiligten vor Ort regeln die notwendigen gegenseitigen Informationen im Falle der Verhinderung des Schulbegleiters bzw. des Kindes.

Der Schulbegleiter wird in die schulischen Rahmenbedingungen und Aufgaben von der Schule, in seine förderspezifischen Aufgaben von der Jugendhilfe eingeführt. Eine gemeinsame oder eng abgestimmte Einführung wird ausdrücklich empfohlen.

6. Umsetzung vor Ort

Die vorstehenden Empfehlungen beschreiben die rechtlichen Grundlagen der Schulbegleitung seelisch behinderter Schülerinnen und Schüler. Sie sollen vor Ort in der vertrauensvollen Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule für den jeweiligen Einzelfall umgesetzt und ausgestaltet werden.

7. Laufzeit

Die gemeinsamen Empfehlungen gelten für das Schuljahr 2013/14.

München, Dezember 2013

*Bayerischer Staatsminister
für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst*

*Vorsitzender des
Bayerischen Städtetags*

*Präsident des
Bayerischen Landkreistags*

Dr. Ludwig Spaenle

Dr. Ulrich Maly

Jakob Kreidl

Der Erziehungsauftrag von Schulen im Umgang mit emotional und sozial stark belasteten Kindern und Jugendlichen

1. Beschreibung der Zielgruppe:

Verhaltensauffälligkeiten, insbesondere von emotional und sozial stark belasteten Kindern und Jugendlichen wie aggressives, gewalttätiges, delinquentes, ängstliches, traumatisiertes, regressives, verweigerndes oder vermeidendes Verhalten und auch depressive oder sexualisierte Verhaltensweisen sind nicht auf (unveränderliche) Eigenschaften der Persönlichkeit zurückzuführen und / oder als Folge einer gestörten Kind-Umfeld-Beziehung anzusehen. Diese haben sich in Interaktionsprozessen im familiären, schulischen und gesellschaftlichen Umfeld herausgebildet, zudem können Auswirkungen von Entwicklungsstörungen, Krankheiten und Behinderungen verstärkend wirken.

Vor diesem Hintergrund sind Verhaltensauffälligkeiten immer als ein Signal des Kindes bzw. Jugendlichen zu verstehen für Bedürfnisse, Ängste, Nöte oder Wünsche und erfordern neben einer persönlichen Zuwendung meist auch spezifische Hilfs-, Förder- und Stützangebote.

Emotional und sozial stark belastete Kinder und Jugendliche sind in allen Altersstufen und Schulformen zu finden.

2. Pädagogische Handlungsfelder

Ziel erzieherischer Arbeit in der Schule ist die Persönlichkeitsbildung, die in enger Verzahnung mit dem Bildungsauftrag und der Sozialerziehung steht.

Die nachfolgenden Ausführungen zielen darauf ab, Handlungsmöglichkeiten im Schulalltag im Umgang mit emotional und sozial stark belasteten Schülern aufzuzeigen.

Mit Blick auf die Prävalenz (Krankheitshäufigkeit) und Persistenz (Fortbestehen eines Symptoms) von emotional und sozial stark belasteten Kindern und Jugendlichen gewinnt eine **frühzeitige Förderung** und Unterstützung besondere Bedeutung.

Präventive Arbeit verlangt schulische Rahmenbedingungen, die von der Haltung und Einstellung des einzelnen Lehrers bis hin zu Schulkonzepten und Schulleitlinien reichen. Eingesetzte Methoden sowie die personellen und materiellen Bedingungen bedürfen einer ständigen Weiterentwicklung und Evaluation. In diesem Zusammenhang gewinnt die Auseinandersetzung eines Kollegiums mit der Frage nach eigenen Haltungen und Wertevorstellungen besondere Bedeutung. Daneben sind berufs begleitende Maßnahmen der Lehrerfortbildung auszubauen.

Im Schulalltag lassen sich grundsätzlich **drei Handlungsebenen** ausmachen:

- Prävention
- Intervention
- multimodale Förderkonzepte (interdisziplinär verzahnt mit Kooperationspartnern)

Bei komplexem Förderbedarf des Schülers werden Hilfs- oder Unterstützungsangebote in Kooperation mit schulischen oder externen Partnern gestaltet. In diesem Zusammenhang kann auch eine enge Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Erziehungsberechtigten mit gemeinsam abgestimmten Zielen enorme Wirkung zeigen.

Ein auf den Unterricht begrenztes Handeln kann nur **ein** Aspekt eines abgestimmten Förderkonzeptes für emotional und sozial hoch belastete Schüler sein, wenn eine für alle Beteiligten zufrieden stellende Veränderung eintreten soll. Um spezifische Förderkonzepte und Hilfen für einzelne Schüler im Rahmen eines Unterrichts, einer Klasse bzw. einer Schule erfolgreich durchführen zu können, bedarf es der grundsätzlichen Akzeptanz der gesamten Schulfamilie. Damit wird deutlich, dass der gemeinsame **Erziehungsauftrag** von Schule und Elternhaus in der Schulgemeinschaft abgestimmt werden muss. Dabei ist auf die Belange aller Schüler zu achten. Nur so lässt sich die gesellschaftliche Bildungs- und **Erziehungsmitverantwortung** von Schule realisieren.

3. Pädagogische Maßnahmen von Schulen

Grundlegende Voraussetzung für pädagogisches Handeln ist eine **tragfähige Schüler-Lehrer-Beziehung**, die sich durch **ein hohes Maß an Verständnis**, durch besondere **persönliche Zuwendung** und pädagogisch-psychologische Unterstützung auszeichnet. Hierzu gehört auch, dass Grenzen, Normen und Regeln vereinbart und umgesetzt werden.

Förderung der emotionalen und sozialen Entwicklung zielt prinzipiell auf die **Ermöglichung von gelingenden Erfahrungen** ab, bei denen sich Kinder bzw. Jugendliche positiv erleben:

- Erfolgsbestätigung
- Förderung zur Wahrnehmung eigener und fremder Gefühle
- Anbahnung und Förderung einer angemessenen Emotionsregulation
- Erweiterung von kommunikativen Kompetenzen
- Stärkung der Konzentrationsfähigkeit
- Förderung der Lern- und Anstrengungsbereitschaft

a) Maßnahmen zur Entwicklung eines Schulkonzeptes

Folgende Aspekte können bei der Entwicklung des Schulkonzeptes je nach Schulart im Sinne eines abgestimmten Erziehungskonzeptes unterstützend wirken:

- allgemeines Schulkonzept
- Strategie der Vernetzung innerhalb der Lehrerschaft
- Abstimmung und Koordination der Erziehungsarbeit
- Raumgestaltung
- Organisatorische Bedingungen wie Klassen- und Gruppenzusammensetzung
- Rückzugsinseln in Kombination mit musisch-kreativen Angeboten
- Temporärer Wechsel der Bezugsgruppe, z. B. Teilnahme am Unterricht der Parallelklasse, um Krisensituationen in der Stammklasse des Schülers zu entzerren
- Sozialtrainingsprogramme
- Streitschlichter
- Tutoren
- Rhythmisierung von Ganztagsangeboten in Verzahnung mit außerschulischen Bildungsträgern
- Spezifische Konzepte wie die Sonderpädagogische Stütz- und Förderklasse (SFK)

b) Maßnahmen in Unterricht und Erziehung

Der spezielle Förderbedarf dieser Schüler erfordert eine spezifische Gestaltung der Erziehungs- und Unterrichtsangebote, da unterrichtliche und erzieherische Hilfen zur Orientierung im sozialen Umfeld, zur Selbststeuerung und auch zur Verarbeitung von belastenden Lebenseindrücken dienen können.

Dies können Angebote der äußeren und inneren Differenzierung und Individualisierung sein:

- Praktisches Lernen zur Erweiterung der Handlungskompetenz
- Bewegungs- und Wahrnehmungsangebote zur Förderung von Kommunikation, Wahrnehmung, Denken, Gedächtnis, Emotionalität und Soziabilität
- Spielangebote
- Ausdrucksmöglichkeiten im musisch-künstlerischen und gestalterischen Bereich

Für den Unterricht ist bei der Auswahl der Themen und Lernorte im Rahmen der Lehrpläne **ein großer Ermessensspielraum gegeben**. Gleiches gilt, um schulvermeidende und schulabsente Kinder und Jugendliche wieder an den Unterricht heranzuführen. Dies bedarf einer engmaschigen Abstimmung zwischen Schule, Eltern und Jugendhilfe.

Pädagogische Maßnahmen

Mögliche individuelle Förderangebote, die sich am individuellen Entwicklungsstand des Schülers orientieren:

- Erarbeitung und Formulierung von Regeln (bis hin zu Ordnungsmaßnahmen)
- Arbeit mit individuellen Förderzielen
- Grenzen setzen und einfordern
- Beschreibendes Lob oder Spiegeln
- Klassenrat und Schülerkonferenz
- Arbeit mit sozialen Trainingsprogrammen
- Verhaltensmodifikatorische Elemente
- Vier-Augen-Gespräche
- Nennung präziser Verhaltenserwartungen
- Erinnerung an persönliche Vorhaben und Ziele des Kindes/Jugendlichen
- Gezielte Rückmeldungen und Reflexionen am Ende von (Unterrichts)-Einheiten

Mögliche Strategien für „aufkeimende“ Schwierigkeiten:

- Bewusstes Ignorieren
- Spannungsentzündung durch Humor
- Entlastungen schaffen durch Alternativangebote
- Umlenken und Umgestalten
- Beruhigendes Einwirken in Krisensituationen

Mögliche Strategien zur Grenzsetzung und Konfliktlösung unterhalb der Schwelle von Ordnungsmaßnahmen:

- Emotionscoaching
- Konfliktlösungsgespräche
- Natürliche Folgen und logische Konsequenzen aufzeigen
- Herausnahme des Schülers aus der Situation

Aspekte der äußeren Strukturierung von Settings:

Äußere Strukturierung bedeutet, der Umgebung des Kindes/Jugendlichen klare, überschaubare Strukturen und Ordnungen wie Regeln, Rituale, Verfahrensweisen in Krisensituationen, strukturierte Unterrichtsabläufe zu geben, die ihm als verlässliche Orientierung zur inneren Strukturierung dienen.

Je tief greifender ein Kind/Jugendlicher in seiner emotional-sozialen Entwicklung verunsichert ist, desto stärker ist sein Bedürfnis nach Sicherheit und Halt gebenden Strukturen in seiner Umgebung. Folgende äußere Strukturierungsmöglichkeiten bieten sich an:

- Strukturierung des Raumes
- Strukturierung durch gezielte Materialangebote
- Strukturierung von Unterrichtsaktivitäten nach zeitlichen und didaktischen Aspekten
- Rituale in der Abfolge von Unterrichtsaktivitäten,
- Einstiegsrituale
- Strukturierung von Übergängen
- ritualisierte Reflexionsverfahren wie Feedback

Strukturierung durch didaktisch-methodische Auswahl von Unterrichtsaktivitäten

Bei der Unterrichtsplanung sollten Lehrkräfte darauf achten, dass sich der Unterricht thematisch und methodisch dazu eignet, die emotionale und soziale Entwicklung zu fördern. Hier können genannt werden:

- Themen und Methoden, die die Wahrnehmung von Gefühlen der Schüler fördern
- überschaubare Arbeitspensens zur Förderung der Arbeitsbereitschaft
- Projektorientierte Themenbearbeitung, um der heterogenen Lernausgangslage der Schülerschaft in einem gemeinschaftlichen Vorhaben Rechnung zu tragen

c) Berufsbegleitende Fortbildung

In der Erfüllung des schulischen Erziehungsauftrages sind auf Seiten der Lehrkräfte Bereitschaft und Mut zur Veränderung eigener Sicht- und Handlungsweisen eine wichtige Voraussetzung für die Prozesssteuerung in Unterricht und Schule. Hierzu eignen sich:

- themenspezifische Dienstbesprechungen
- Praxisbegleitende Weiterbildungen für den Förderschwerpunkt emotionale-soziale Entwicklung
- Kollegiale Fallbesprechung
- Einführung in Deeskalationsstrategien
- Supervision als fest installiertes Angebot für Lehrkräfte

d) Schulische Unterstützungssysteme

- Schulpsychologen
- Beratungslehrkräfte
- Verbindungslehrer
- Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD)
- Staatliche Schulberatungsstellen

4. Kooperation mit den Erziehungsberechtigten

Erziehungspartnerschaft mit Eltern ist unverzichtbar. Soll schulisches Lernen des Kindes oder Jugendlichen gelingen, dann ist es notwendig, alle am Erziehungs-, Entwicklungs- und Förderprozess des Kindes und Jugendlichen beteiligten Personen einzubeziehen und mit ihnen kooperativ zusammenzuarbeiten. Die Beziehung zwischen Eltern und Schule sollte auf der Basis eines wertschätzenden Miteinanders stattfinden. Im Folgenden werden einige Beispiele der Kooperation aufgezeigt:

- Elternbeirat und Klassenelternsprecher
- Gemeinsame Gestaltung des Schulalltags
- Initiativen von Eltern für Eltern
- Elternabende, Elternsprechstunden
- Eltern als Begleitpersonal bei Ausflügen
- Begleitung bei Übergangsprozessen
- Einbindung in die Förder- und Hilfeplanung
- Ehrenamtliche Helfer und Paten (z.B. Lese- und Spielpaten)

5. Kooperation mit externen Partnern

Die Zusammenarbeit der Schulen mit außerschulischen Einrichtungen, insbesondere mit Betrieben, Sport- und anderen Vereinen, Kunst- und Musikschulen sowie den Partnern in der dualen Ausbildung ist von enormer Bedeutung für Schulen, da sie den umfassenden Auftrag in Erziehung und Bildung nicht ohne Unterstützung leisten kann. Eine Kooperation mit externen Partnern kann sich für alle am Unterrichts- und Erziehungsprozess Beteiligten als förderlich erweisen.

Einzelne Schüler mit besonderen Bedarfslagen benötigen gegebenenfalls spezifische Unterstützung. Hier ist die Zusammenarbeit von Schulen mit Jugendhilfeträgern, Eingliederungshilfe der Bezirke, Erziehungsberatungsstellen, Ärzten und auch Therapeuten zu nennen. Unterstützende Angebote externer schulischer Partner münden im Idealfall in ein gemeinsam abgestimmtes Hilfekonzept. Dies gilt insbesondere für die Jugendsozialarbeit (JaS) an Schulen und für die durch Kommunen ermöglichte Schulsozialarbeit. Im Übergang Schule – Beruf kommt der Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung, insbesondere Rehabilitationsberatern, Berufseinstiegsbegleitern, Integrationsfachdiensten und

Sozialpädagogen in kooperativen berufsvorbereitenden Angeboten besondere Bedeutung zu.

Anmerkungen:

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher oder männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

(Amtliche Schulbezeichnung)

**Schulische Stellungnahme für den Antrag der Erziehungsberechtigten auf
Gewährung von Eingliederungshilfe (§ 35 SGB VIII) für einen Schulbegleiter in
allgemeinen Schulen**

Schule

Schulprofil Inklusion: ____ Ja Nein

Klassenleitung:

Sonstige Ansprechpartner/innen:

Schüler/in

Name:

Anschrift:

Geburtsdatum:

- Sie/Er besucht im laufenden Schuljahr / die Jahrgangsstufe
.....
- Sie/Er wird im Schuljahr / in die oben genannte Schule eingeschult.
-
- Sie / Er hat seit den/die Schulbegleiter/in
- Sie / Er benötigt auch im kommenden Schuljahr / einen
Schulbegleiter.
- Sie/Er benötigt erstmals einen Schulbegleiter im Schuljahr /

**Gründe für die Notwendigkeit eines Schulbegleiters, bisherige Maßnahmen der
Schule**

Zeitlicher Umfang

1. Bewilligungszeitraum (notwendiger Zeitraum aus Sicht der Schule):

bitte wenden

(Amtliche Schulbezeichnung)

2. Wöchentlicher Betreuungsbedarf in Zeitstunden:

3. Geplante ganztägige schulische Veranstaltungen (wie z.B. Schullandheim, Betriebserkundung, sofern schulische Veranstaltung)

Mobiler Sonderpädagogischer Dienst der Förderschule (MSD)

- Die Schülerin/der Schüler wird vom MSD (bzw. Sonderpädagoge an der Profilschule) betreut.
- Einschulung: Bei der Beratung zum schulischen Förderort war der MSD (bzw. Sonderpädagoge an der Profilschule) einbezogen
- Der MSD (bzw. Sonderpädagoge an der Profilschule) stimmt mit der Einschätzung der allgemeinen Schule zur Notwendigkeit eines Schulbegleiters überein.

Bemerkung MSD, bzw. Sonderpädagoge an der Profilschule (ggf. abweichende Meinung oder ergänzende Ausführungen, freiwillige Angabe):

Anlage 3

(Amtliche Schulbezeichnung)

Die _____ (Schule) ist mit der Unterstützung der Schülerin / des Schülers* _____ (Name, Geburtsdatum) durch eine Schulbegleitung als Eingliederungshilfemaßnahme (verantwortet durch die Jugendhilfe) im (Schuljahr / Zeitraum) einverstanden. Die Genehmigung ist aus berechtigten Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar. Die Schulbegleitung erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten _____ (Namen),

Die Jugendhilfe benennt als Schulbegleiterin / Schulbegleiter* _____ (Name, Geburtsdatum). Sie hat zuvor ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregister eingeholt; Bedenken gegen den Einsatz bestehen nicht. Die Schulbegleiterin / der Schulbegleiter* begleitet die Schülerin / den Schüler* während _____ (Tätigkeitsfeld^o; ggf. konkretere Angaben s. Beiblatt).

Die Schulbegleiterin / der Schulbegleiter* hat über die ihr / ihm* bei der Tätigkeit in der Schule bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Dies gilt weiterhin nicht gegenüber den Erziehungsberechtigten der Schülerin / des Schülers* in Bezug auf diejenigen Angelegenheiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schülerin / dem Schüler* stehen. Der Schulbegleiter/Schulbegleiterin verpflichtet sich hiermit zur Verschwiegenheit.

(Ort, Datum, Unterschrift der Schulleitung)

(Ort, Datum, Unterschrift des Jugendamtes
oder des von ihm beauftragten Maßnahmeträgers)

(Ort, Datum, Unterschrift des Schulbegleiters)

* Nichtzutreffendes bitte streichen

^o Als Eintragungen kommen z.B. in Betracht: der gesamten Anwesenheit in der Schule / der Unterrichtsfächer Sport und Musik / der Unterrichtszeiten 8.00 bis 9.00 Uhr sowie 11.00 bis 12.00 Uhr

* Nichtzutreffendes bitte streichen

° Als Eintragungen kommen z.B. in Betracht: der gesamten Anwesenheit in der Schule / der Unterrichtsfächer Sport und Musik / der Unterrichtszeiten 8.00 bis 9.00 Uhr sowie 11.00 bis 12.00 Uhr